



Schlichtungsordnung der Zertifizierungsstelle EUROPANOZERT

Fassung vom 01.07.2017

Geltungsbereich

§ 1

Diese Schlichtungsordnung findet Anwendung bei Einsprüchen von Kunden über Entscheidungen der Zertifizierungsstelle EUROPANOZERT und seiner Ausschüsse (im folgenden Zertifizierungsstelle genannt) zu Zertifizierungen.

Der Einspruch ist mit einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der betreffenden Entscheidung beim Leiter der Zertifizierungsstelle schriftlich einzulegen. Es soll der dem Einspruch zugrundeliegende Sachverhalt dargestellt werden.

Einsetzung und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

§ 2

Kann der Einspruch in Verhandlungen zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Auftraggeber nicht ausgeräumt werden, so wird von der Geschäftsführerin ein Schlichtungsausschuss eingesetzt. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der im Einvernehmen beider Parteien benannt wird, und je zwei Vertretern der Parteien. Er arbeitet auf Grundlage dieser Schlichtungsordnung.

§ 3

Der Vorsitzende ist verpflichtet, sein Amt gewissenhaft zu erfüllen und unparteilich zu schlichten. Vorsitzender soll niemand sein, der an der zur Schlichtung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

Um sicherzustellen, dass es keinen Interessenkonflikt gibt, dürfen Personen nicht als Vorsitzender eingesetzt werden, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre in Beratungen, internen Audits oder in ein Arbeitsverhältnis gegenüber dem Kunden eingebunden waren.

Verfahren im Schlichtungsausschuss

§ 4

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Zusammenkunft des Schlichtungsausschusses.

§ 5

Zur Zusammenkunft des Schlichtungsausschusses sind die Vertreter der Parteien durch den Vorsitzenden zu laden. Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuhalten.

§ 6

Der Vorsitzende hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen und der Partei anheimzustellen, einen anderen Vertreter zu bestellen. Bei der Vertretung durch dritte oder durch nicht zeichnungsberechtigte Vertreter einer Partei ist schriftliche Vertretungsvollmacht erforderlich.

§ 7

Die Zusammenkünfte des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung von Personen zu den Zusammenkünften.

§ 8

Wenn sich die Zertifizierungsstelle zu dem Inhalt des Einspruchs nicht schriftlich geäußert hat und zu den Zusammenkünften sich nicht ordnungsgemäß vertreten lässt, so kann der Vorsitzende die Behauptungen der einspruchführenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die Zertifizierungsstelle weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§ 9

Der Ausgang der Schlichtungsbemühungen ist vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und von den Vertretern der Parteien und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzustellen.

§ 10

Sind die Schlichtungsbemühungen erfolgreich, so sind beide Parteien daran gebunden.

Nach erfolglosen Schlichtungsbemühungen steht den Parteien der Weg zu den ggf. zur Verfügung stehenden Schlichtungsorganen der Akkreditierungsstelle oder einem Gericht frei. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Berlin.

Die mit dem Schlichtungsverfahren zusammenhängenden Arbeiten, wie Führung der Schlichtungsausschussakten, Korrespondenz mit den Parteien und Ladung der Vertreter der Parteien obliegen dem Vorsitzenden.

Kosten des Verfahrens

§ 11

Der Vorsitzende übt sein Amt als Ehrenamt aus und hat lediglich den Ersatz seiner Auslagen, die durch seine Mitwirkung beim Schlichtungsverfahren entstanden sind, zu beanspruchen. Diese Auslagen werden durch beide Parteien zu gleichen Teilen getragen, unabhängig vom Ergebnis der Schlichtungsbemühungen. Darüber hinaus trägt jede Partei ihre eigenen Auslagen selbst.